

Merkblatt für „EWU Prüfer Westernreitabzeichen und Trainerassistent“ „EWU Prüfer Trainer C/ B Westernreiten“

Dieses Merkblatt regelt die Zusatzqualifikation von Trainern C, B, A Westernreiten zum EWU Prüfer Westernreitabzeichen und Prüfer Trainer C/B Westernreiten und ist verbindlicher Bestandteil der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO).

EWU Prüfer Motivationsabzeichen (WRA 10 – 5)

Zulassung

- Trainer C, B oder A – Westernreiten
- Vollmitgliedschaft in der EWU
- Vollendung des 25. Lebensjahres
- einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 6 Monate)

Anforderungen

- Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar mit den Inhalten „Ethik des Richtens“
- oder erfolgreich abgeschlossene Prüfung zum „Prüfer Pferdeführerschein Umgang und Westernreitabzeichen 4 & 3, Trainerassistent im Westernreitsport“

EWU Prüfer Pferdeführerschein Umgang und Westernreitabzeichen 4 & 3 und Trainerassistent im Westernreitsport

Zulassung

- Trainer B oder A – Westernreiten
- Vollmitgliedschaft in der EWU
- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 6 Monate)

Anforderungen

- Teilnahme an einem Ausbildungsseminar zum EWU Prüfer mit dem Inhalt „Pferdeführerschein Umgang WRA 4 & 3 und TA“ mit schriftlicher und mündlicher Prüfung.
- einmaliges Hospitieren bei einer Pferdeführerschein Umgang-, WRA 4 u. 3- und Trainerassistenten Prüfung
Bei jeder einzelnen Prüfung müssen mind. 3 Prüflinge anwesend sein. Die Hospitation kann auf verschiedene Prüfungsorte verteilt werden.
Die Prüfungskommission kann auch mehrere Hospitationsnachweise verlangen.

Qualifikation/Berufung

Bei Bestehen der Prüfung und Vorlage der Hospitationsnachweise macht die Prüfungskommission dem Ausbildungsausschuss einen Vorschlag zur Berufung als Prüfer. Über die Aufnahme in die offizielle Prüferliste entscheidet – nach Vorschlag des Ausbildungsausschusses - das Präsidium nach Anhörung des Länderrats der EWU.

Prüfer Trainer C/B Westernreiten

Voraussetzungen

- Trainer A Westernreiten
- Besitz der Grundprüfung Prüfer „Pferdeführerschein Umgang, WRA 4 & 3 und TA“
- Zufriedenstellende Abnahme von mindestens 3 Prüfungen zum WRA 3

Anforderungen

- zufriedenstellende Durchführung von einem Trainer C Lehrgang
+ einmaligem Hospitieren bei einer Prüfung „Trainer C“ und „Trainer B“ Westernreiten
Oder
- zweimaliges Hospitieren bei einer Prüfung „Trainer C“ und „Trainer B“ Westernreiten

Die zufriedenstellenden Hospitationen müssen vom amtierenden Richter (Vorsitzender der Prüfungskommission) nach einem Fachgespräch in einem schriftlichen Hospitationsnachweis attestiert werden.

Qualifikation/ Berufung

Nach Vorlage der Hospitationsnachweise macht die Prüfungskommission dem Ausbildungsausschuss einen Vorschlag zur Berufung als Prüfer für Trainerprüfungen. Über die Aufnahme in die offizielle Prüferliste entscheidet – nach Vorschlag des Ausbildungsausschusses - das Präsidium nach Anhörung des Länderrats der EWU.

Ein Prüfer mit dieser Zusatzqualifikation kann nur als Mitglied der Prüfungskommission eingesetzt werden. Ein Prüfungsvorsitz ist ausgeschlossen.

Lehrgangs- und Prüfungsort

Lehrgang und Prüfung erfolgen bei einer von der EWU anerkannten Ausbildungsstätte in Absprache mit den Kursleitern. Die Kursleiter werden von der EWU benannt.

Prüfungskommission für Prüfer

Die Prüfungskommission besteht mindestens aus einem Richter mit entsprechender Zusatzqualifikation (Berechtigung Pferdeführerschein Umgang, WRA 4, 3, TA, und Trainerprüfungen C, B und einem weiteren Richter oder Prüfer (Pferdeführerschein Umgang, WRA 4, 3 und Trainerprüfungen C) mit der entsprechenden Zusatzqualifikation. Diese müssen mind. 10 APO Kurse geprüft haben.

Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“

Rücktritt und Ausschluss von einer Prüfung

Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Eine erneute Zulassung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für ein Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen, also insgesamt dreimal zur Prüfung antreten.
Danach ist keine Zulassung zur Prüfung mehr möglich.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission.
Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden.
Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Erhalt der Qualifikation

Zum Verbleib auf der Prüferliste muss der Prüfer mindestens einmal in zwei Jahren an einer eintägigen Fortbildung für Prüfer teilgenommen haben.
Diese „Pflichtfortbildung“ ist für Prüfer kostenlos. Die Seminarpauschale wird umgelegt.